



2026/310

5.2.2026

BESCHLUSS (GASP) 2026/310 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom 3. Februar 2026

zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2025/2244 (EUNAVFOR ATALANTA/1/2026)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. November 2008 hat der Rat die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP angenommen, die eine Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) vorsieht.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die EUNAVFOR ATALANTA (im Folgenden „Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte“) zu fassen.
- (3) Das PSK hat am 4. November 2025 den Beschluss (GASP) 2025/2244 ⁽²⁾ erlassen, mit dem Flottenadmiral João Pedro MONTEIRO DA SILVA mit Wirkung vom 7. November 2025 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte ernannt wurde.
- (4) Am 7. Januar 2026 haben die italienischen Militärbehörden vorgeschlagen, Kapitän zur See Daniele Paolo Maria MARTINUZZI als Nachfolger von Flottenadmiral João Pedro MONTEIRO DA SILVA zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen (im Folgenden „vorgeschlagene Ernennung“). Die italienischen Militärbehörden wiesen darauf hin, dass Kapitän zur See Daniele Paolo Maria MARTINUZZI vor seiner Ernennung zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zum Konteradmiral befördert würde.
- (5) Am 8. Januar 2026 hat der EU-Operationsbefehlshaber für die EUNAVFOR ATALANTA die vorgeschlagene Ernennung unterstützt.
- (6) Am 12. Januar 2026 hat der EU-Militärausschuss die vorgeschlagene Ernennung unterstützt und ist übereingekommen, Kapitän Daniele Paolo Maria MARTINUZZI zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte zu ernennen.
- (7) Es sollte ein Beschluss zur Ernennung von Kapitän Daniele Paolo Maria MARTINUZZI zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte gefasst werden.
- (8) Der Beschluss (GASP) 2025/2244 sollte aufgehoben werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Konteradmiral Daniele Paolo Maria MARTINUZZI wird mit Wirkung vom 20. Februar 2026 zum Befehlshaber der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) ernannt.

Artikel 2

Der Beschluss (GASP) 2025/2244 wird aufgehoben.

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/joint_action/2008/851/oj.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2025/2244 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 4. November 2025 zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Einsatzkräfte für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur maritimen Sicherheit im westlichen Indischen Ozean und im Roten Meer (EUNAVFOR ATALANTA) und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2025/1173 (EUNAVFOR ATALANTA/3/2025) (ABl. L, 2025/2244, 5.11.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2244/oj>).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 20. Februar 2026 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 3. Februar 2026.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees*

Die Vorsitzende

L. MANDEL VENSILD
